

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. Juli 2024

Nr. 48/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Französisch (FRANZ)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 9. Juli 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Französisch (FRANZ)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 9. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 3 „Regelungen für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang“,
- Artikel 4 „Regelungen für den Teilstudiengang Französisch im Lehramt“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne zu Artikel 4 nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang Französisch“ und
- Anlage 2: „Modulbeschreibungen zu Artikel 4“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Französisch (FRANZ) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 15. April 2022 (Amtliche Mitteilung 29/2022) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Regelungen für den 1-Fach-Studiengang
Artikel 3	Regelungen für den Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien- engang
Artikel 4	Regelungen für den Teilstudiengang Französisch im Lehramt
§ 1	Studienmodelle
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 5	Fachübergreifend angebotene Exportmodule
Artikel 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlagen	
Studienverlaufspläne	
Anlage 1:	Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2
Anlage 2:	Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinations- studiengang zu Artikel 3
Anlage 3:	Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4
Wahlpflichtmodule	
Anlage 4:	Nicht besetzt
Anlage 5:	Nicht besetzt
Anlage 6:	Nicht besetzt
Modulbeschreibungen	
Anlage 7:	Modulbeschreibungen zu Artikel 4

- Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“
2. In der Überschrift zu Artikel 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Teilstudiengang im“ eingefügt.
 3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird der Verweis auf die Anlage 1 durch den Verweis auf die Anlage 3 ersetzt.
 - b) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert
 - aa) In der Tabelle wird in der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ der Verweis auf Anlage 2 jeweils durch den Verweis auf Anlage 7 ersetzt.
 - bb) In der Fußnote unterhalb der Tabelle wird der Verweis auf Anlage 1 durch den Verweis auf Anlage 3 ersetzt.
 4. Nach der Zwischenüberschrift „Anlagen“ werden die folgende Zwischenüberschrift und die folgenden neuen Anlagen 1 und 2 eingefügt:

„Studienverlaufspläne

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

Nicht besetzt.

Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

Nicht besetzt.“
 5. Die bisherige Anlage 1 wird die neue Anlage 3 und die bisherige Anlage 2 wird die neue Anlage 7.
 6. Die Anlagenüberschrift zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4“
 7. Nach der neuen Anlage 3 werden die folgenden Zwischenüberschriften und die neuen Anlagen 4 bis 6 eingefügt:

„Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Nicht besetzt

Anlage 5: Nicht besetzt

Anlage 6: Nicht besetzt

Modulbeschreibungen“
 8. In der neuen Anlage 7 wird in der Modulbeschreibung zu Modul 1FRANZMA02LA „Fachwissenschaft II“ die Zeile „Prüfungsleistungen“ wie folgt gefasst:

Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit	12-15 Seiten
---------------------------	--	--------------
 9. Es wird folgende Anlage 8 eingefügt:

„Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5

Nicht besetzt.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 8. Juli 2024 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 9. Juli 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)